

Nr.: BV-052/2021

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 22.07.2021

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Branschke, Uwe
Tel.: 421-91440
Aktz.:
Bezug: BV-255/2017

Beschlussvorlage

Nummer BV-052/2021

Betreff:

Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 29.06.2018 "Grundsatzbeschluss zum Vorhaben Schaffung einer neuen Anbindung der Strandbadstraße an die Belziger Straße im Ortsteil Reinsdorf"

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Reinsdorf	08.09.2021	öffentlich anzuhören
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	13.09.2021	öffentlich vorberatend
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, den Beschluss Nr. I/433-47-18 vom 26.09.2018 „Grundsatzbeschluss zum Vorhaben Schaffung einer neuen Anbindung der Strandbadstraße an die Belziger Straße im Ortsteil Reinsdorf“ aufzuheben.
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, den Oberbürgermeister zu beauftragen, den weiteren Ausbau der Strandbadstraße bis zur Lichtsignalanlage in Höhe der Gaststätte „Stadt Brandenburg“ zu realisieren.
3. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, den Oberbürgermeister zu beauftragen, mit der Landesstraßenbaubehörde die Änderungen, die durch den Wegfall der Verbindungsstraße an der L 124 entstehen, abzustimmen. Zur Verbesserung des Schulweges ist die maximale Verbreiterung des nördlichen Gehweges zu realisieren.

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Mit Beschluss Nr. I/433-47-18 vom 26.09.2018 ist der Oberbürgermeister beauftragt worden, die Anbindung der Strandbadstraße neu an die Belziger Straße zu planen (Anlage 1). Es bestand die Zielstellung, den Fahrzeugverkehr über die neue Verbindungsstraße zu leiten. Die Strandbadstraße neu ist ein Teilabschnitt einer Gesamtmaßnahme, beginnend am Kreisverkehrsplatz/Denkmalplatz über die Nordstraße, den Reinsdorfer Gartenweg bis zur Anbindung an die Belziger Straße. Im Ergebnis des aktuellen Planungsstandes und der veränderten Rahmenbedingungen, ist es aus Sicht der Stadtverwaltung der Lutherstadt Wittenberg notwendig, die getroffene Entscheidung nochmals gemeinsam zu überprüfen.

Nach Beschlussfassung des Stadtrates am 26.06.2018 ergaben sich bei der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen erhebliche Probleme, welche nachfolgend erläutert werden.

Bewertung aus verkehrsplanerischer Sicht:

Mit dem im Jahr 2016 erfolgten regelgerechten Ausbau des Heinrich-Heine-Weges von der Strandbadstraße bis an den Schul- und KITA-Standort ist die Schulwegsicherung erhöht worden. Bei einer möglichen Erhaltung der vorhandenen Anbindung der Strandbadstraße an die Belziger Straße besteht die Möglichkeit, den Gehweg von der Anbindung bis zum Heinrich-Heine-Weg zu verbreitern. Damit würde der Schulweg noch weiter verbessert werden.

Die Querung der Belziger Straße erfolgt mit bzw. ohne Erhalt der vorhandenen Anbindung immer mit einer Lichtsignalanlage.

Nach Rückfrage bei der Polizei sind an diesem Knotenpunkt keine Unfälle mit Radfahrern oder Fußgängern zu verzeichnen. Ein zwingender Grund für den Bau der Verbindungsstraße lässt sich aus der Schulwegsituation nicht ableiten.

Ein weiterer Grund, auf den Bau der Verbindungsstraße zu verzichten, ist die Tatsache, dass lt. Auszug aus der verkehrsplanerischen Untersuchung für die Nordumfahrung B 187 n die Prognose für das Jahr 2025 aussagt, dass sich die Verkehrsströme im Bereich der Strandbadstraße sowie der Belziger Straße nicht erhöhen.

Zum Zeitpunkt der getroffenen Entscheidung, die Strandbadstraße neu zu realisieren, war die Nordumfahrung Wittenberg noch nicht im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes. Insofern muss diese Tatsache jetzt zusätzlich verkehrsplanerisch neu berücksichtigt werden.

Zum Biotopschutz (Anlage 3)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens würde zum Verlust einer gesetzlich geschützten (BNatSchG/FFH-Richtlinie) Bachtalwiese führen und die landschaftliche Identität des natur- und artenschutzfachlich hochwertigen Krähebachtals erheblich beeinträchtigen. Der hier vorzufindende Wiesentyp (Glatthafer-Frischwiese) ist mittlerweile überall sehr selten und kommt im Stadtgebiet und auch in Sachsen-Anhalt nur noch in Relikten vor.

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sind mit der vorliegenden Planung die Voraussetzungen nicht gegeben, dass für die Inanspruchnahme der Wiese eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt wird, was insbesondere im fehlenden überwiegenden öffentlichen Interesse begründet ist. Daher kann das Vorhaben nur umgesetzt werden, wenn der Eingriff gleichartig ausgeglichen werden kann (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Dies bedeutet die Entwicklung des gleichen Wiesentyps mit gleichen standörtlichen Gegebenheiten und gleicher Flächengröße (ca. 1 ha). Damit die Ausgleichsfläche als Ersatzhabitat für die unten benannten Arten/Artengruppen dienen kann, muss sie sich in räumlicher Nähe befinden. Als Ausgangsfläche käme daher nur eine landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb des Krähebachtals bis zur Mündung in den Rischebach in Frage. Da Flächen in städtischem Eigentum hier nicht zur Verfügung stehen, müssten Untersuchungen zu einem möglichen Flächenerwerb oder zur Pacht erfolgen. Zudem müsste durch ein fachliches Gutachten geprüft werden, ob diese Fläche gleichartige Eigenschaften von Boden und Hydrologie aufweist.

Zum Artenschutz (Anlage 3)

Mit der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass vom Straßenbauvorhaben zahlreiche besonders sowie auch streng geschützte Tierarten betroffen sind.

Die Wiesenfläche stellt ein essentielles Nahrungshabitat für den Neuntöter (streng geschützt nach FFH-Richtlinie) dar. Mit ihrem Verlust tritt der Verbotstatbestand „Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ein. Dies führt zum Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung, die laut Stellungnahme der UNB bei der Oberen Naturschutzbehörde zu beantragen ist.

Gemäß § 45 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn:

(7)¹ Nr. 5: zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen,

Gegenüber dem überwiegenden öffentlichen Interesse muss hier ein gesteigertes überwiegendes öffentliches Interesse vorliegen.

(7)²: keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und

(7)²: sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art im Naturraum nicht verschlechtert

Diese Bedingung könnte erfüllt werden, wenn die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen in räumlicher Nähe möglich ist (lt. Stellungnahme UNB).

Zudem ist für das festgestellte, artenreiche Insektenhabitat, welches sich über die gesamte Wiese erstreckt, eine adäquate Ausgleichsmaßnahme festzulegen. Der Ausgleich könnte über die erforderliche Maßnahme zum Wiesenersatz erzielt werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung sind nicht gegeben.

Bewertung aus wirtschaftlicher Sicht:

Die Investitionskosten haben sich mehr als verdreifacht.

So betragen im Jahr 2006 die geschätzten Kosten ca. **600.000 €**. Sie erhöhten sich jedoch mit dem Planungsfortschritt Stand 2021 auf **2.084.030 €** (1.681.530 € Verbindungsstraße, 402.500 € Knotenanbindungen an die L 124, 69.000 € bisherige Ausgaben für Planungsleistungen und 60.000 € für Grunderwerb). Gründe hierfür sind Steigerung bei den Baukosten, Umsetzung der Forderungen nach aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen (Bau einer Lärmschutzwand und schalltechnische Verbesserung an Wohngebäuden oder Entschädigungszahlungen), kostenintensive Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Entsorgung von kontaminiertem

Material, Kostenbeteiligung bei den Umbaumaßnahmen an den Knotenpunkten der L 124 in Höhe „Stadt Brandenburg“ und Anbindung der „Verbindungsstraße neu“ auf die L 124 (neben Gleisanlage Feldbinder).

In Folge der erforderlichen Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz wird eingeschätzt, dass sich die Investitionskosten zur Realisierung der Strandbadstraße neu mindestens um ca. 300.000 € erhöhen werden.

Investitionskosten Stand 2021 insgesamt: ca. 2.384.030 €

II. Beschlussgegenstand

Es wird vorgeschlagen, den Beschluss zum Bau der Verbindungsstraße aufzuheben.

Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

1. keine weitere Bearbeitung der Verbindungsstraße – Aufhebung des Stadtratsbeschlusses

Begründung:

Die Kosten haben sich gegenüber der Kostenschätzung aus dem Jahr 2006 mehr als verdreifacht auf ca. 2.384.030 €.

Die Rahmenbedingungen haben sich geändert. Baumaßnahmen zur Schulwegsicherung wurden umgesetzt, die Planungen für den Bau der Nordumfahrung laufen (voraussichtliche Senkung des Verkehrsaufkommens in den o. g. Bereichen).

2. Realisierung Ausbau Strandbadstraße (alt)

Begründung:

Die geplanten finanziellen Mittel (Haushalts- und Fördermittel) können für die Fortführung des Ausbaus der Strandbadstraße (alt) eingesetzt werden.

Hinweis: Sollte der Beschluss nicht aufgehoben werden, wäre langfristig der Ausbau der Strandbadstraße (alt) aufgrund des schlechten Zustandes zwingend erforderlich, jedoch ohne Förderung des städtischen Eigenanteils.

III. Anlagen

Anlage 1 - Beschluss Nr. I/433-47-18 vom 26.09.2018

Anlage 2 - Lageplan

Anlage 3 - Stellungnahme Landkreis Wittenberg vom 07.01.2021